

her damals verwertete; die gedruckten Lorscher Bibliothekskataloge erwähnen allerdings nichts davon. Dafür darf aber als gesichert gelten, daß Hinkmar von Reims in seiner Schrift „De Ordine Palatii“ wirklich auf Adalhard fußt, vornehmlich in den Abschnitten über die Versorgung des königlichen Hofes⁶³). Das gilt insbesondere von c. 23, in dem von Seneschalk, Schenk (*buticularius*) und *comes stabuli* die Rede ist⁶⁴). Diese hatten dafür Sorge zu tragen (*Ad tres autem ministeriales: senescalcum, buticularium et comitem stabuli, secundum uniuscuiusque ministerii qualitatem vel quantitatem pertinebat, ut cum communi consensu de suo quisque ministerio admonendi non essent segnes, ut, quantocius esse potuisset, omnes actores regis praescirent, ubi vel ubi rex illo vel illo tempore tanto vel tanto spacio manere debuisset, propter adductionem vel praeparationem*). Die *familia regalis* sollte also nicht *per negligentiam sine necessitate* bedrückt werden.

Wir lernen hier die Aufgaben von Seneschalk und Schenk kennen, woraus sich auch ihre Beziehungen zu den *actores* = *iudices* des CV ergeben. Wenn dort von einer Anordnung des Königs, der Königin, des *senescalcus* und *buticularius* an die *iudices* die Rede ist, so kann es sich dabei sinngemäß nur um die Versorgung des königlichen Hofhaushaltes handeln, für die sie *impletum* haben sollten, *sicut eis institutum fuerit*. Ein anderes Soll, das den *iudices* auferlegt wurde, ist nicht bekannt. Wenn ein *iudex* nun etwas *per negligentiam* zu tun unterließ — es ist interessant auch hier noch einmal eine wörtliche Übereinstimmung mit Adalhard und Hinkmar zu finden —, so sollte er sich auf Gebot (alkoholischer) Getränke (*meziban*) enthalten, *usque dum in praesentia nostra aut reginae veniat et a nobis licentiam quaerat absolvendi* (16). Soweit aber die *iuniores* (Gehilfen) des *iudex* sich dergleichen zuschulden kommen ließen, sollten sie zu Fuß (*pedestres*) *ad palatium* kommen und sich *a potu vel carne* enthalten bis zur Rechtfertigung. „Eine solche Bestimmung setzt engere persönliche Beziehungen des Königs zu diesen Gütern als die Regel voraus“ schreibt Dopsch⁶⁵). Selbstverständlich kann die räumliche Entfernung des Königs, nachdem Seneschalk und *buticularius* sozusagen als Quartiermeister gewirkt hatten und dabei unter anderem auch dem (säumigen) *iudex* und seinen Untergebenen sein Soll bei der Königsgastung auferlegt hatten, nicht allzuweit gewesen sein. Es ist also kaum anzunehmen, „daß die *potentiores, optimates, homines boni generis*“ zu Fuß und ohne Speise und Trank aus irgend einer entlegenen Gegend des weiten Frankenreiches an den Königshof wandern mußten, um dort vielleicht die Prügelstrafe zu bekommen, wenn das dem König oder der Königin gefiel⁶⁶).“ Ich wüßte auch nicht, warum der *iudex* und seine Untergebenen einen derartigen weiten Weg hätten antreten müssen, wenn der König sich ohnedies in der Nähe aufhielt.

Wir haben zum Glück trotz der sonst schlechten Quellenlage einige Urkunden und Formeln aus der Zeit Ludwigs des Frommen, die zeigen, wo der *iudex* jeweils vom König wegen Übertretungen seiner Amtsbefugnisse zur Rechenschaft gezogen wurde. So hatte der Abt von Stablo-Malmedy sich über den *actor* Albrich von Theux (bei Verviers/Lüttich) wegen des Waldes Staneux

⁶³) Vgl. vor allem jetzt Brühl S. 52 ff.

⁶⁴) Ausg. V. Krause, *Fontes iuris Germanici antiqui* 9 (1894).

⁶⁵) Dopsch 1², 41.

⁶⁶) So jetzt Th. Mayer, *Das Capitulare de Villis*, ZRG. Germ. Abt. 79 (1962) 22. Allerdings wüßte ich nicht, wo ich derartiges behauptet haben sollte, in meinem Buche jedenfalls nicht.